

Teltower Kreisblatt.



Redigirt von Dr. Andreas Semmer.

No. 275. Charlottenburg, den 5. October 1861.

Dieses Blatt erscheint jeden Samstag früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26, auswärts durch alle Post-Anstalten. Abonnements pro Quartal 8 $\frac{1}{2}$ Sgr., in der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 2 Uhr einzulösen sind, werden mit 1 Sgr. pro dreizehntägigem Zeitraume oder deren Raum berechnet. Für das Teltower Kreisblatt in die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26, in der Expedition außerdem angenommen in R. Wästerhausen beim Kaufm. Hrn. Scheber, in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Zeise, in Wittmothe beim Kaufm. Hrn. Plewe, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Videnbach, in Rosten beim Kaufm. Hrn. Nobilitz, in Berlin in Meyersberg's Central-Annoncen-Bureau Kirchstraße 50.

Amtl. i. r. s.

Die Dienstknechte Carl Lippert aus Cätzig und Wilhelm Piek aus Schöneberg haben den Dienst des Amtmanns Günther zu Rogitz ohne gekündigte Ursache verlassen und sollen sich anderweit im hiesigen Kreise Beschäftigung gesucht haben. Die Polizei-Behörden und Gensd'armen des Kreises werden sich hiermit zu versehen, genaue Angaben über die Bewegungen und die im Betretungsfalle dem Amtmann Günther zu Rogitz sofort zwangsweise auszuführen zu lassen. Die Transportkosten werden erstattet werden.

Teltow, den 26. September 1861.

Der Landrath. J. W. Kallisch, Regierungs-Officier.

Die Magistrate und Ortsvorstände veranlasse ich, die alljährlich in der ersten Hälfte des Monats October abzuhaltende allgemeine Haus-Collecte zur Verstärkung des Schullehrer-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds rechtzeitig vorzunehmen und den Ertrag derselben mittelst der in der Bekanntmachung der königlichen Regierung zu Potsdam vom 26. März 1837 (Amtsblatt Seite 95) vorgeschriebenen Lieferzettel bis spätestens

den 15. November d. J.

der königlich Teltowischen Kreis-Kasse zu Berlin unter dem Rubrum: „Königliche Schullehrer-Witwen- und Waisen-Collecten-Sache und Gelder“ einzusenden, über denselben binnen gleicher Frist anzuzeigen, daß keine Beiträge eingekommen sind.

Zugleich empfehle ich hierbei wiederholt die Collecten nach Maßgabe der in der Amtsblatts-Verordnung vom 9. April 1846 (Amtsblatt Seite 172, 173) sub II. gegebenen Instruction ordnungsgemäß zu veranstalten, die Sammlung nur geachteten, umsichtigen Personen anzuvertrauen, welche die Eingekessenen auf den wohlthätigen Zweck derselben aufmerksam machen und in geeigneter Weise dahin wirken, daß eine möglichst allgemeine Betheiligung daran erweckt werde und der Ertrag der Collecte sich mehr und mehr vergrößere.

Teltow, den 2. October 1861.

Der Landrath. J. W. Kallisch, Regierungs-Officier.

An die Magistrate und Ortsvorstände im Kreise.

Es ist in neuerer Zeit vorgetommen, daß diejenigen Personen, die im weiteren Polizeibezirk von Berlin ergriffen worden, dem königlichen Polizeipräsidium zu Berlin zugeführt sind.